

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1241	

	20.09.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	17.10.2023	
Verbandsausschuss	vorberatend	10.11.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	10.11.2023	

Betreff: Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
hier: Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Feststellung des Regionalplans Ruhr in der Fassung dieser Vorlage (Feststellungsbeschluss).
2. Mit dem Beschluss über die Feststellung des RP Ruhr wird der Sachliche Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ in den Gesamtplan des RP Ruhr integriert.
3. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Anlage 5) und in den Beteiligungssynopsen (Anlagen 10 bis 15) über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW zur Kenntnis.
4. Die Verbandsversammlung weist die Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren, über die keine Einigung erzielt wurde, zurück und folgt den Erwidervorschlägen der Regionalplanungsbehörde.
5. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, den festgestellten Regionalplan Ruhr gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde mit den für das Anzeigeverfahren erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

6. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass das Landeskabinett am 02.06.2023 den Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen hat. Die Verbandsversammlung nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass das Landeskabinett zentrale Eckpunkte für eine dritte Änderung des LEP NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen hat.
7. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde aufgrund der laufenden zweiten Änderung des LEP NRW zeitnah einen Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen vorzubereiten.

Begründung:

Zusammenfassung des Aufstellungsverfahrens

Nach der Übernahme der Regionalplanung für die Metropole Ruhr am 21.10.2009 beauftragte die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2011 die Regionalplanungsbehörde, einen einheitlichen, flächendeckenden Regionalplan, den Regionalplan Ruhr (RP Ruhr), aufzustellen.

Mit dem durch die Verbandsversammlung am 06.07.2018 getroffenen Erarbeitungsbeschluss (DS Nr.: 13/1091) wurde das formelle Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr eingeleitet. Die Verbandsversammlung beauftragte die Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen.

Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin das Aufstellungsverfahren durchgeführt, dessen detaillierter Ablauf, Inhalte und Ergebnisse den Anlagen zur Beschlussvorlage entnommen werden können.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr waren aufgrund der fortschreitenden Anpassungen am Planentwurf drei Beteiligungsrounds erforderlich, um den von den Änderungen erstmalig oder stärker betroffenen Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den geänderten Planinhalten zu äußern und eine Stellungnahme einzureichen. Den umfangreichen Beteiligungssynopsen zu den einzelnen Beteiligungsschritten ist zu entnehmen, welchen Anregungen gefolgt werden konnte und welche Bedenken zurückgewiesen werden mussten.

Mit Beschluss vom 16.06.2023 (DS Nr.: 14/0987) verzichtete die Verbandsversammlung auf die Durchführung einer Erörterung der Stellungnahmen aus dem Kreis der öffentlichen Stellen und der sogenannten Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG. Sie erkannte an, dass sich die Stellungnahmen aus den drei Beteiligungsrounds entweder überholt hatten oder dass sie keinen Anlass zur Erörterung boten, und nutzte die gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Regionalplanaufstellungsverfahren.

Während der Aufstellung zum Regionalplan Ruhr wurde die Thematik der Regionalen Kooperationsstandorte in einen Sachlichen Teilplan ausgelagert. Damit sollten für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtige, große, zusammenhängende Gewerbeflächen umgehend planerisch gesichert werden, die sich für die Ansiedlung von großflächigen Betrieben eigneten. Um zeitnah wichtige Investitionen in der Planungsregion zu ermöglichen, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2021, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ aufzustellen (DS Nr.: 14/0154, abschließender Aufstellungsbeschluss). Mit (Berichtigung der) Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW erlangte der Sachliche Teilplan am 14.12.2021 Rechtskraft.

Die mit dem Sachlichen Teilplan gesicherte Flächenkulisse wird in das Gesamtplanwerk des Regionalplans Ruhr integriert. Das bedeutet, dass die zeichnerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“ (GIBz) sowie die beiden textlichen Festlegungen erneut geprüft wurden und als Ergebnis dieser Prüfung unverändert und vollständig in den Regionalplan Ruhr übernommen werden können. Die Inhalte des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ wurden damit erneut zum Gegenstand der Planung und der Abwägung gemacht. Der als zeitlicher Übergangsplan konzipierte Sachliche Teilplan geht in dem planerischen Gesamtkonzept des Regionalplans Ruhr auf.

Mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr werden die vier bislang im Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) und der regionalplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst.

Ausblick auf das weitere Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr endet durch den Feststellungsbeschluss. Anschließend ist der Regionalplan Ruhr der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Auf die Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde folgt sodann die Bekanntmachung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW veröffentlicht wird und mit welcher der Regionalplan Ruhr in Kraft tritt.

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Aufgrund der aktuellen energie- und planungspolitischen Rahmenbedingungen ist bereits zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für den Regionalplan Ruhr die Notwendigkeit erkennbar, den Plan im Rahmen einer ersten Änderung zeitnah zu überarbeiten. Denn die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den LEP NRW zu ändern. Schwerpunktmäßig enthält der Entwurf der LEP-Änderung Vorgaben zur Umsetzung der Wind-an-Land-Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen.

Das zur zweiten Änderung des LEP NRW erforderliche Beteiligungsverfahren dauerte bis Ende Juli 2023 an. Mit Erlass vom 16.06.2023 hat die Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass die Ziele dieses Entwurfs im Sinne von § 36 Abs. 1 S. 2 LPlG NRW und gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich mit den Vorgaben des Entwurfs zur zweiten Änderung des LEP NRW in der Begründung zum Regionalplan Ruhr (Abschnitt III, Kapitel 2.7) in der vorliegenden Fassung auseinandergesetzt und die in Aufstellung befindlichen Ziele der LEP-Änderung in die Abwägung eingestellt. Die mit der LEP-Änderung beabsichtigten neuen Festlegungen zur Windenergie werden nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr, der noch keine Bereiche für die Windenergienutzung festlegt, im Rahmen einer ersten Änderung des Regionalplans Ruhr umgesetzt.

Mittelfristig ist aufgrund veränderter planerischer Rahmenbedingungen darüber hinaus auch eine Fortschreibung der Siedlungsbereiche sinnvoll und geboten sowie eine Anpassung an eine beabsichtigte dritte Änderung des LEP NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung erforderlich, für die das Landeskabinett im Juni 2023 zwar bereits Eckpunkte, aber noch keinen konkreten Planentwurf beschlossen hat. Eine Änderung des Regionalplans Ruhr für den Ausbau der Windenergie ist insofern als vorrangig zu bewerten.

Klimacheck

Im Regionalplan Ruhr selbst werden Festlegungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung getroffen, die z.B. auf eine Reduzierung von Treibhausgasen oder auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels hinwirken.

Zudem wurde für den Regionalplan Ruhr eine umfangreiche Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Im Umweltbericht werden u.a. die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bewertet und in die Abwägung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr einbezogen.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist insofern dem Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr (Anlage 8 zur Beschlussvorlage) sowie den Textlichen Festlegungen mit Erläuterungen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis

Der Beschlussvorlage liegen folgende Anlagen bei:

- Anlage 1** Teil A: Einleitung und Teil B: Textliche Festlegungen mit Erläuterungen
- Anlage 2** Teil C: Zeichnerische Festlegungen
- Anlage 3** Teil D: Erläuterungskarten
- Anlage 4** Teil E: Anhänge 1-4 zu den Erläuterungskarten
- Anlage 5** Begründung
- Anlage 6** Anhänge 1-9 zur Begründung
- Anlage 7** Zusammenfassende Erklärung
- Anlage 8** Umweltbericht
- Anlage 9** Anhänge A-I zum Umweltbericht
- Anlage 10** Beteiligungssynopse öffentliche Stellen u.a. aus der dritten Beteiligung
- Anlage 11** Beteiligungssynopse Öffentlichkeit aus der dritten Beteiligung
- Anlage 12** Beteiligungssynopse öffentliche Stellen u.a. aus der zweiten Beteiligung
- Anlage 13** Beteiligungssynopse Öffentlichkeit aus der zweiten Beteiligung
- Anlage 14** Beteiligungssynopse öffentliche Stellen u.a. aus der ersten Beteiligung
- Anlage 15** Beteiligungssynopse Öffentlichkeit aus der ersten Beteiligung
- Anlage 16** Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Conrad, Helge	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		

gez.